

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
den Verfassungsdienst im
Bundeskanzleramt
die Datenschutzbehörde
die Bundestheater-Holding GmbH
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder

Mag. Claudia Simon
Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Dr. Michael Fruhmann
Sachbearbeiter:innen

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und
Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die Wiener Zeitung
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft
mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk

Geschäftszahl: 2022-0.277.886

EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation; Verbot der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen; Verbot der Weitererfüllung bestehender Verträge; Rundschreiben

Im Nachhang zum Rundschreiben vom 18. März 2022, GZ 2022-0.205.680,¹ erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle für Vergaberecht, alle öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 auf folgende

¹ Dieses ist unter <https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht.html> abrufbar.

Sanktionen der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation im Bereich des öffentlichen Auftragswesens hinzuweisen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verfügbaren weiteren Informationen durch die Europäische Kommission, handelt es sich bei den folgenden Informationen um eine Erstinformation und -einschätzung.

1. Mit VO (EU) 2022/576² wurde in die VO (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, (im Folgenden: SanktionenVO) ein neuer Art. 5k eingefügt.³ Dieser ist bereits seit Samstag, den 9. April 2022, in Kraft und daher seit diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar.

2. Gemäß Art. 5k Abs. 1 SanktionenVO ist es verboten,

- öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw.
- öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen „weiterhin zu erfüllen“ (engl. „continue the execution“, fr. „poursuivre l'exécution“).

Sachlich erstreckt sich dieses Verbot zunächst auf alle im Oberschwellenbereich liegenden⁴ Auftrags- oder Konzessionsvergaben im Anwendungsbereich des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 sowie des BVergGVS 2012.⁵ Darüber hinaus gilt das Verbot für bestimmte öffentliche Aufträge und Konzessionen, die an sich von den genannten Gesetzen ausgenommen wären. Dazu zählen – unter anderem ⁶ – Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen,⁷ bestimmte Rechtsdienstleistungen,⁸ Kredite und Darlehen⁹

² VO (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 8.4.2022 S. 1.

³ Vgl. auch Art. 1h des Beschlusses 2022/578/GASP vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 8.4.2022 S. 70. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Art. 1h des Beschlusses 2022/578/GASP und Art. 5k SanktionenVO in der englischen Sprachfassung gleichen, während die dt. Übersetzung Differenzen aufweist.

⁴ Art. 5k SanktionenVO bezieht sich ausdrücklich auf die „in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe“ fallenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen. Für den Unterschwellenbereich wird auf die Ausführungen im Rundschreiben vom 18. März 2022, GZ 2022-0.205.680 verwiesen.

⁵ Vgl. Art. 1 lit. v iVm Art. 5k SanktionenVO.

⁶ Für eine vollständige Auflistung siehe Art. 5k Abs. 1 SanktionenVO.

⁷ § 9 Abs. 1 Z 13 und § 178 Abs. 1 Z 13 BVergG 2018; § 8 Abs. 1 Z 16 BVergGKonz 2018; § 9 Abs. 1 Z 12 BVergGVS 2012 (Art. 13 lit. g RL 2009/81/EG, Art. 10 Abs. 8 lit. c RL 2014/23/EU, Art. 10 lit. c RL 2014/24/EU, Art. 21 lit. b RL 2014/25/EU).

⁸ § 9 Abs. 1 Z 9 und § 178 Abs. 1 Z 9 BVergG 2018; § 8 Abs. 1 Z 11 BVergGKonz 2018 (Art. 10 Abs. 8 lit. d RL 2014/23/EU, Art. 10 lit. d RL 2014/24/EU, Art. 21 lit. c RL 2014/25/EU).

⁹ § 9 Abs. 1 Z 15 und § 178 Abs. 1 Z 15 BVergG 2018; § 8 Abs. 1 Z 18 BVergGKonz 2018 (Art. 10 Abs. 8 lit. f RL 2014/23/EU, Art. 10 lit. f RL 2014/24/EU, Art. 21 lit. e RL 2014/25/EU).

sowie die Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen oder an ein Gemeinschaftsunternehmen.¹⁰ Im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich umfasst dieses Verbot insbesondere auch (grundsätzlich ausgenommene) Auftragsvergaben betreffend nachrichtendienstliche Tätigkeiten, Kooperationsprogramme, G2G-Beschaffungen sowie F&E Dienstleistungsaufträge.¹¹ Auch Aufträge und Konzessionen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn sind vom og. Verbot umfasst.¹²

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige¹³ oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,¹⁴
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden,¹⁵ oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.

Betroffen sind davon zunächst og. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich

- am Vergabeverfahren als Bewerber:in oder Bieter:in alleine oder auch als Teil einer Bieter:innengemeinschaft beteiligen oder
- Auftragnehmer:in sind.

¹⁰ Art. 13 und 14 RL 2014/23/EU sowie Art. 29 und 30 RL 2014/25/EU.

¹¹ § 9 Abs. 1 Z 6, 7, 9 und 15 BVergGVS 2012 (Art. 13 lit. b, c, f und j RL 2009/81/EG).

¹² Art. 10 lit. i RL 2014/24/EU, Art. 21 lit. g RL 2014/25/EU. Darüber hinaus erfasst Art. 5k SanktionenVO auch Konzessionen gemäß Art. 10 Abs. 3 RL 2014/23/EU [dieser nimmt Konzessionen, die im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste im Sinne der VO (EG) 1370/2007 vergeben werden, aus dem Regime der RL 2014/23/EU aus].

¹³ Der Umgang mit Doppelstaatsbürger:innen wird in Art. 5k SanktionenVO nicht eindeutig geregelt. Art. 5b Abs. 3 SanktionenVO nimmt im Vergleich dazu Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen, explizit von Art. 5b Abs. 1 SanktionenVO aus. Eine analoge Regelung für Sanktionen im Anwendungsbereich des Art. 5k SanktionenVO existiert jedoch nicht.

¹⁴ Dies betrifft wohl – lege non distinguente – auch in Russland niedergelassene Unionsbürger:innen oder Personen mit Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei bzw. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Eigentum von Unionsbürger:innen bzw. EWR-Staatsangehörigen oder juristischen Personen mit Sitz in der Union bzw. mit Sitz im EWR.

¹⁵ Dies gilt unabhängig vom Sitz der betreffenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, somit auch dann, wenn diese ihren Sitz im Unionsgebiet haben.

Des Weiteren umfasst das Verbot der Auftrags- oder Konzessionsvergabe bzw. das Verbot der Vertragserfüllung auch Situationen im Zusammenhang mit og. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die als

- (notwendige wie nicht-notwendige)¹⁶ Subunternehmer:innen oder
- Lieferant:innen im Vergabeverfahren oder bei der Auftragsausführung genannt oder eingesetzt werden (sollen), wenn auf diese mehr als 10 % des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt.

3. Nur in den explizit in Art. 5k Abs. 2 SanktionenVO angeführten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung zur Vergabe bzw. der Fortsetzung der Erfüllung betroffener Verträge durch die bzw. den Auftraggeber:in eingeholt werden. Die genannten Fällen sind somit nicht unmittelbar ausgenommen, sondern es bedarf einer Genehmigung im Einzelfall!

Darunter befindet sich – unter anderem

- die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den og genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen bereitgestellt werden können,
- die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
- der Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- der Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII der SanktionenVO aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

4. Das unmittelbar anwendbare Verbot, öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation abzuschließen, gilt bereits seit 9. April 2022. Um sicherzustellen, dass Bieter:innen nicht gegen (den unmittelbar anwendbaren) Art. 5k SanktionenVO verstoßen, sollten Auftraggeber:innen die Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung einfordern.¹⁷

¹⁶ Art. 5k SanktionenVO stellt insoweit auf „Unterauftragnehmer“ als auch auf Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Vergaberichtlinien in Anspruch genommen werden, ab.

¹⁷ Des Weiteren sollten entsprechende Erklärungen in Bezug auf im Angebot zu nennende bzw. genannte Subunternehmer:innen eingefordert werden bzw. hinsichtlich Lieferant:innen und Subunternehmer:innen entsprechende Festlegungen in die Ausschreibungsunterlagen inkludiert werden.

Das Erfüllungsverbot von bereits abgeschlossenen Verträgen und Konzessionen gilt ab 10. Oktober 2022, sofern der Vertrag vor dem 9. April 2022 geschlossen wurde.¹⁸ Zur Anpassung bestehender Verträge besteht somit eine sechsmonatige Übergangsfrist. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob bestehende Verträge betroffen sind, wird allen öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen nachdrücklich empfohlen, von Auftragnehmer:innen entsprechende Erklärungen einzuholen.

Ist die bzw. der Auftragnehmer:in eine og. genannte Person, Einrichtung oder Organisation, ist sohin spätestens zum 10. Oktober 2022 die Vertragsausführung mit dieser Person, Einrichtung oder Organisation zu beenden. Ein Austausch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß § 365 BVergG 2018 ist – bei Fehlen einer entsprechenden Vertragsänderungsklausel – nach erster ho. Einschätzung in diesem Fall nicht zulässig. Ist ein:e Subunternehmer:in bzw. Lieferant:in betroffen, ist diese auszutauschen (§ 363 BVergG 2018) oder ebenfalls die Vertragsausführung zu beenden.

Zu einem (zumindest teilweisen) Ausschluss von Schadenersatzansprüchen kann auf Art. 11 SanktionenVO verwiesen werden.

5. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren. Die Nichtbeachtung der oben genannten Bestimmungen könnte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – Staatshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich auslösen.

22. April 2022
Für die Bundesministerin:
FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

¹⁸ Für nach dem 9. April 2022 abgeschlossene Verträge gilt sohin ein sofortiges Erfüllungsverbot. Falls eine Auftrags- oder Konzessionsvergabe in unverschuldeter Unkenntnis der Verpflichtungen der SanktionenVO erfolgt sein sollte, werden öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen zwar gemäß Art. 10 SanktionenVO dafür nicht haftbar, die Vertragsausführung mit den og. Personen, Einrichtungen oder Organisationen wäre jedoch umgehend zu beenden.